

Zusatzbedingungen Erdbebenversicherung

ZBEB18.01

1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Erdbebenversicherung, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

2 Erdbebenschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Betriebsfahrrabe*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Erdbeben*;
- *Vulkanische Eruptionen*;

direkt oder indirekt beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder im Zusammenhang mit anderen künstlichen Eingriffen stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt;
- verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- an Gebäuden und Anlagen, in denen Kernenergie, nuklearer Brennstoff oder nuklearer Abfall aus der Verwendung nuklearer Brennstoffe produziert oder gelagert oder mit solchen Stoffen umgegangen wird. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf Spitäler, Schulen, Universitäten, Industrieunternehmen oder weitere Gebäude, in denen für die medizinische Behandlung sowie zu Mess-, Prüf-, Lehr-, und Forschungszwecken mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

3 Weitere Bestimmungen

Leistungen anderer Versicherer gehen Leistungen aus dieser Deckung vor.

4 Begriffsdefinition

Begriffe in *kursiver Schrift* werden in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.